

aber nicht in ein helles, luftiges Schulzimmer, wie wir es heute haben, sondern in einen unfreundlichen, düsteren Raum; denn nur spärlich dringt das Tageslicht durch die aus geöltem Papier hergestellten Fensterscheiben. Die schwarze Wandtafel fehlt nicht; der Lehrer, welcher zugleich Ratsschreiber ist, zeichnet zunächst Buchstaben auf dieselbe, und dann müssen die Schüler ihre mit Wachs bestrichenen Täfelchen heraufnehmen und jene Zeichen fleißig nachmalen. Außer dem Schreiben wird auch Lesen, Rechnen und Latein geübt. Stellt sich einer der Schüler gar zu ungebärdig oder ist er besonders unaufmerksam, so ruft ihm der gestrenge Lehrer zu: „Marsch, auf den Esel!“ Sofort zerren zwei Knaben das hölzerne Grautier aus dem Hintergrund des Raumes, und der Ungezogene oder Unaufmerksame muß es besteigen und zum Gelächter der ganzen Klasse bis zum Schlusse der Stunde darauf sitzen bleiben. In solche städtische Bürgerschulen schicken diejenigen Handwerker und Bürger, welche das ziemlich hohe Schulgeld erschwingen können, ihre Kinder. Die Kinder der armen Leute wachsen ohne jeden Unterricht auf, während die der Herrenhäuser die vornehmen Stifts- und Klosterschulen besuchen.

Auf dem Marktplatz der Stadt fesselt uns ein neues Bild. Hier ist eben ein Großhändler mit seinem Kaufmannsgut angelangt. Dasselbe ist auf große, mit vielen Pferden bespannte Frachtwagen geladen und sorglich unter einer Leinwanddecke geborgen. An der Spitze des Zuges hält hoch zu Roß der Kaufherr selbst, von Kopf bis zu den Füßen in Eisen gehüllt und gut bewaffnet. Andre Bewaffnete zu Fuß und zu Roß begleiten jeden Wagen. Die Stadt schickte sie als Geleite dem Warenzug bis zur Gemarkungsgrenze entgegen, wo sie die vom Landesherrn gestellte Schutzmannschaft ablösten. Der Kaufmann zahlt gern den nicht unbedeutenden „Geleitschatz“, weil er dafür einigermaßen gegen die „Ritter vom Stegreif“ geschützt ist. Am Wallgraben hat er den Brücken-, am Tore den Torzoll entrichtet. Jetzt muß er sämtliche Warenballen auf der Ratswage wiegen lassen und dafür die Wagegebühr, meist auch noch ein „Deichselgeld zur Wegebesserung“ bezahlen. Damit aber ist seine Beschwernis in dieser Stadt noch nicht zu Ende. Dieselbe ist im Besitze des Stapelrechts; deshalb liegt ihm die Pflicht ob, sein